

MAKLERKAMMER
BEI DER WIENER BÖRSE

1010 WIEN, BÖRSEGASSE 11
TEL. 533 21 06

WIEN, 12. September 1989

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <u>65</u> .GE ¹⁹ <u>89</u> Datum: 14. SEP. 1989 Verteilt <u>15.9.89 Maklerkammer</u>
--

A. Puntner

In der Beilage erlaubt sich die Maklerkammer bei der Wiener Börse 25 Abzüge ihrer Äusserungen zum Entwurf eines Börsegesetzes 1989 zu übersenden.

Maklerkammer bei der
Wiener Börse

Jenny

Ä u ß e r u n g

der Maklerkammer bei der Wiener Börse zum Entwurf eines Börsegesetzes 1989

Die Maklerkammer bei der Wiener Börse nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über das Börsewesen gerne wahr. Sie muß sich dabei jedoch wegen der Knappheit der personellen Möglichkeiten auf das aus ihrer Sicht Wesentliche beschränken.

Deshalb wird auf einen Beitrag zur Diskussion über die Rechtsform der Börse verzichtet, weil das praktische Funktionieren des Börsewesens in beiden zur Debatte stehenden Formen gleichermaßen möglich erscheint und im übrigen zu erwarten ist, daß die bisherige öffentlichrechtliche Form beibehalten werden wird.

Hingegen sieht sich die Maklerkammer veranlaßt, nicht nur die Bestimmungen zu behandeln, die die Börsesensale und deren Interessenvertretung unmittelbar betreffen, sondern auch jene, die den Handelsablauf an der Börse, und damit die Sensale, mittelbar berühren.

Aus den eingangs erwähnten Gründen können Probleme zum Teil nur aufgezeigt werden und nicht immer gleichzeitig gesetzestaugliche Lösungsvorschläge erstattet werden.

1. Allgemeines

1.1. Die beabsichtigte gesetzliche Regelung geht sehr ins Detail. Die legistische Zweckmäßigkeit dieser Vorgangsweise soll im Rahmen dieser Äußerung nicht in Frage gestellt werden. Jedoch soll angeregt werden, den Entwurf dahingehend zu überdenken, ob die Regelung von Einzelheiten nicht in größerem Maße als vorgesehen der Börsekammer überlassen werden kann, um eine leichtere Anpassung der Vorschriften an die wechselnden Erfordernisse im Börsehandel zu ermöglichen.

1.2. Wesentlich im Rahmen einer gesetzlichen Regelung und im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend behandelt, erscheint der Begriff des "amtlichen Kurses". Im Rahmen einer so ausführlichen gesetzlichen Regelung wäre zu fordern, daß die Grundlagen und die Wirkungen dieses Begriffs klar definiert werden. Auf die untenstehenden Ausführungen zu den §§ 60 und 61 darf hingewiesen werden.

1.3. Einschneidend und unzweckmäßig erscheint die Neuerung, daß die Verordnung der Börsekammer über die Handelsbedingungen (Usancen) zwingendes Recht darstellt. Die Argumente dagegen werden zu § 22 des Entwurfs ausgeführt.

2. Grundlagen und Zielsetzungen

2.1. Die Prämisse im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, die derzeitige Rechtslage lasse nur einen Handel über Vermittler zu, ist nicht zutreffend. Aus der derzeitigen Rechtslage läßt sich keine solche Beschränkung des Handels ableiten. Dementsprechend ist auch die gegenwärtige Praxis von einem umfangreichen direkten Handel zwischen den Börseteilnehmern geprägt.

2.2. In den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf werden mehrfach Vergleiche mit ausländischen Börseplätzen angestellt. Diese Vergleiche führen aber nicht zu schlüssigen Ergebnissen, weil dort entweder grundsätzlich andere Handelssysteme (London) bestehen oder zumindest andere Kriterien der Kursfeststellung (Paris) gelten.

2.3. Der Entwurf verwendet einige Begriffe, die nicht definiert werden, obwohl ihre Bedeutung nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden und zum Teil zu Mißverständnissen Anlaß geben kann:

2.3.1. Da am derzeitigen Prinzip der Händlerbörse auch in Zukunft festgehalten werden soll, ist das Publikum der Börse ausschließlich auf zur Teilnahme an der Börse zugelassene Kaufleute beschränkt. Das Börsegesetz ist deshalb nicht zuständig für eine umfassende Regelung des Anlegerschutzes, hat aber zweifellos darauf Bedacht zu nehmen.

Der Ausdruck "anlagesuchendes Publikum" entspricht diesem Anliegen jedoch nicht. Gemeint ist offenbar ein weiterer Publikumsbegriff, nämlich der Kreis aller, die ohne Börseteilnehmer zu sein börsennotierte Verkehrsgegenstände erwerben, besitzen, veräußern oder belehnen. Dieser Kreis ist vom Börsegeschehen betroffen, soweit es sich um die Ermittlung der amtlichen Kurse handelt und um die Gestaltungs- und Publizitätsvorschriften für Verkehrsgegenstände. Handels- und Abwicklungsregelungen für die Börseteilnehmer sind in diesem Zusammenhang nur von mittelbarem Interesse.

Für die Wahrnehmung dieser schutzwürdigen Interessen ist allerdings der Begriff "anlagesuchendes Publikum" und selbst der Begriff "Anlegerschutz" zu eng: Auch die Interessen an der Liquidierung von Anlagen, von Pfandschuldnern und -gläubigern sowie die Interessen derer, die Kontrakte ohne Anlagecharakter schließen, sind schutzwürdig. Letzteres wird vor allem für die geplante Optionsbörse Bedeutung haben, auf deren Handelsgegenstände der Begriff Anlage in der Regel nicht zutreffen wird. Auch ist zu bedenken, daß schutzwürdige Publikumsinteressen zur gleichen Zeit einander gegenüberstehen oder konkurrieren können. Letzteres tritt etwa dann ein, wenn abzuwägen ist, ob eher die Begrenzung eines Kursrückganges oder die Möglichkeit zur sofortigen Liquidierung einer Anlage dem Publikumsinteresse entspricht.

2.3.2. "automatisiertes Handelssystem":

Dieser an zahlreichen Stellen des Entwurfs verwendete Ausdruck soll eine im Gang befindliche Entwicklung legalisieren, die den Einsatz elektronischer Kommunikations- und Datenverarbeitungsanlagen zum Ziel hat. Die Automatisierung zahlreicher Vorgänge in den Bereichen Registrierung, Abwicklung und Abrechnung wird in hohem Maß Platz greifen, wann jedoch von einem automatisierten Handel gesprochen werden kann ist unklar. "Handel über ein elektronisches Kommunikationssystem" ist zwar länger, erscheint aber als Gesetzesbegriff deutlicher, und daher geeigneter.

2.3.3. "Insiderregeln": Die Vorschrift, sich den Insiderregeln der Börse unterwerfen zu müssen, dürfte den gleichen Tatbestand erfüllen, der zur Aufhebung des BörseGes. 1949 geführt hat. Sie impliziert eine Ermächtigung zu einer zwingenden Regelung durch die Börsekammer, ohne den Begriff Insider oder den zulässigen Umfang der Regelung zu definieren.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

§ 3 Abs 1.

Im ersten Satz sollte es statt "...von den Börsebesuchern..." wohl heißen "...von den Börsenmitgliedern...". Dadurch könnte der zweite Satz entfallen. Hingegen wäre zu ergänzen, daß gemäß § 56 Abs 3. auch Entsendung in Betracht kommt.

§ 10 Abs 3.

Die Worte "...oder Interessen des anlagesuchenden Publikums..." könnten gestrichen werden. Die Bestimmung würde klarer, ohne an Wirksamkeit einzubüßen. Auf die obige Ausführung (2.3.1.) darf verwiesen werden.

§ 22

Ziffer 1 stellt eine wesentliche rechtliche Neuerung dar:

Handelsbedingungen (Usancen) werden nun zwingendes Recht! Nach bisheriger Auffassung sind Handelsbedingungen normierte Vertragsinhalte, die gelten, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, sind also nachgiebiges Recht. Das steht nicht im Widerspruch zu ihrem Verordnungscharakter. Der Zweck ist die Vereinfachung des Handels, insbesondere an Börsen, nicht aber die Beschränkung der Vertragsfreiheit.

Usancen unterliegen einer Entwicklung und Anpassung an sich ändernde Erfordernisse. Diese erweisen sich in der Praxis des täglichen Handels. Die Möglichkeit auf dieselben einzugehen ist der Funktion von Handelsbedingungen eher förderlich als abträglich, weil ihre zwingende Verbindlichkeit bei geänderten oder neu hinzutretenden Erfordernissen sehr rasch zu einem Handelshemmnis werden kann.

Jeder Anpassung müßte eine Verordnungsänderung vorangehen. Was das bedeutet, kann man ermessen, wenn man den Fall der Börsezeitfestsetzung betrachtet, die sich seit Monaten als nicht entsprechend erweist und für die derzeit täglich, oft unter zeit- und nervenraubenden Debatten, eine Verlängerung erwirkt werden muß, obwohl die Notwendigkeit und die Gründe für eine generelle Änderung evident sind.

Solche Behinderungen führen zu einer Verlagerung des Handels außerhalb der Börse, derzeit in einen umfangreichen vor- und nachbörslichen Handel.

§ 40 Abs 2.

Im dritten Satz sollte das Wort "sofort" durch das Wort "prompt" ersetzt werden. Letzteren Ausdruck verwenden die Usancen um Kassa- und Arrangementgeschäfte zusammenzufassen und den Termingeschäften gegenüberzustellen.

§ 49 Abs 1.

Abs. 1 Zif. 6 verfügt die Enthebung eines Börsesensals, der an der Ausübung seiner Funktion durch mehr als ein Jahr verhindert war. Das Interesse an der tatsächlichen Ausübung des Amtes kann nicht geleugnet werden, doch darf dabei nicht übersehen werden, daß der Verlust des Amtes wegen unverschuldeter Dienstverhinderung eine gewaltige Härte für den Betroffenen darstellt, nämlich den Verlust seiner selbständigen wirtschaftlichen Existenz auf Dauer. Geradezu widersinnig wäre das Ergebnis, wenn nach Eintreten dieses Enthebungsgrundes das Verfahren für die Neubesetzung der Stelle mehr Zeit in Anspruch nehmen würde als für die Wiederaufnahme des Amtes durch den Enthobenen erforderlich wäre.

Es wäre somit nicht nur ein soziales Entgegenkommen, sondern wäre auch in sachlicher Hinsicht zweckmäßig, der Vollversammlung eine Abwägung der Interessen zu ermöglichen und auch in Betracht zu ziehen, ob der ordnungsgemäße Börsebetrieb durch die Dienstverhinderung überhaupt betroffen ist.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung folgendermaßen zu erweitern: "...verhindert war und den Wegfall des Hinderungsgrundes und die Wiederaufnahme des Dienstes innerhalb angemessener Frist nicht glaubhaft machen kann."

§ 49 Abs 2.

Die Sinnhaftigkeit von Kündigungsfristen für den freiwilligen Amtsverzicht darf in Frage gestellt werden, weil alle anderen Endigungsgründe sofort wirken und die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht erzwungen werden kann. Sanktion für die Nichtausübung des Amtes während der Kündigungsfrist wäre wiederum nur die sofortige Amtsenthebung.

§ 49 Abs 3.

Die Bestimmung des Abs. 3 sollte weniger im Interesse der Sensale verstanden werden, die die Altersgrenze erreichen, sondern vielmehr im Interesse der Börse, das Ausscheiden eines dienstbereiten und diensttauglichen Sensal zur Unzeit vermeiden zu können. Deshalb sollte der Vollversammlung in Anwendung dieser Verlängerungsmöglichkeit ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist zu eng, weil sie geringen Geschäftsanfall und zugleich Mangel an Bewerbern zur Voraussetzung macht. Großer Geschäftsanfall und Mangel an Bewerbern wäre ein viel triftigerer Grund. Auch ein zeitlich begrenzter Bedarf, etwa durch Umstellung des Handelssystems, sollte mit dieser Maßnahme überbrückt werden können. Deshalb sollte die Börsekammer auch ohne Antrag, mit bloßer Zustimmung des betroffenen Sensals, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

Zweckmäßig erschiene es daher, die Verlängerung der Dienstzeit von den gleichen Kriterien abhängig zu machen wie die Ausschreibung einer Sensalenstelle und es in das Ermessen der Vollversammlung zu stellen, ob sie für die Deckung des Bedarfes die eine oder andere Maßnahme wählt.

§ 49 Abs. 4.

Nach dem Wort "Amtsenthebung" sollten die Worte "oder die Verlängerung der Amtsdauer" eingefügt werden, da gerade in diesem Fall von der Interessenvertretung Aufschluß über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme erwartet werden kann.

§ 50

Es scheint denkbar, daß im Falle einer Verwaltungsübertretung nach § 41 mit der Geldstrafe das Auslangen gefunden, und deshalb von zusätzlichen Strafen, wie Verbot der Amtsausübung und Enthebung von der Funktion, abgesehen werden kann. Deshalb sollte die Amtsenthebung nicht zwingend angeordnet, sondern erschwerenden Fällen vorbehalten werden.

Überhaupt ist das zeitliche Verbot der Amtsausübung als Strafe in Frage zu stellen. Diese Maßnahme steht in deutlichem Gegensatz zu dem im § 49 Abs.1 Zif. 6 normierten Interesse an der Amtsausübung. Zeitliche Beschränkungen der Amtsausübung sollten nur aus den sachlichen Gründen des Abs. 2 erfolgen, dauernde Amtsenthebung nur aus den Gründen des § 49 Abs. 1, welcher allenfalls durch eine Zif. 7 zu erweitern ist für den Fall, daß wiederholte Bestrafungen gemäß § 50 Abs.1 wegen des selben Delikts wirkungslos geblieben sind und weitere Wiederholungen zu befürchten sind.

Im übrigen entspricht das Verfahren nicht den Erfordernissen. Strafweiser Amtsentzug, auf Zeit oder auf Dauer, ohne die Möglichkeit eines ordentlichen Rechtsmittels, dürfte der Bundesverfassung nicht entsprechen.

Der Vergleich mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung ist deshalb nicht zutreffend, weil dort die persönliche Existenz nicht gleichermaßen betroffen ist. Gewerbe, im Gegensatz zum Amt des Börsesensals, sind nicht in jedem Fall persönlich auszuüben. Vertretungsmöglichkeiten bzw. Substitutionsmöglichkeiten bestehen dort im allgemeinen.

§ 56 Abs 3.

Aus dem ersten Satz sollen die Worte " die Sensale " gestrichen werden und stattdessen am Ende angefügt werden "...der auf die Wertpapiersensale entfallende Börserat wird von der Maklervereinigung (§ 47) entsandt. Die in der Stellungnahme der Wiener Börsekammer gegebene Begründung ist zutreffend.

§ 58 Abs 3.

Anlässlich der gegenteiligen Stellungnahme der Wiener Börsekammer soll der Formulierung dieser Gesetzesstelle ausdrücklich zugestimmt werden. Gerade die Gründe, die die Börsekammer für die Übertragung der Kompetenz für die Geschäftseinteilung der Sensale an den Exekutivausschuß anführt, sprechen für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung.

Die Sensale kennen die Erfordernisse des Handels aus unmittelbarer eigener Wahrnehmung und können deshalb schneller und wirksamer auf geänderte Erfordernisse durch Anpassung der Geschäftseinteilung reagieren.

Der Exekutivausschuß hingegen tritt nur in Abständen zusammen und

besteht nicht notwendigerweise aus Personen, die am täglichen Börsengeschehen unmittelbar teilnehmen.

Der von der Börsekammer befürchteten Möglichkeit, daß durch unzweckmäßige Verteilung eine Abwendung der Börsehändler vom Sensal zum freien Makler oder zum Direkthandel verursacht werden könnte, werden die Sensale zielstrebig entgegenwirken als dies der Exekutivausschuß vermöchte, weil dies in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse liegt.

§ 60 Abs. 2

Die Anwendung dieser Bestimmung würde dazu führen, daß an der Börse zur gleichen Zeit zwei getrennte Märkte in den selben Verkehrsgegenständen stattfinden. Für den Fall, daß Aufträge an den Vermittler "nur unter Benützung derartiger Handelssysteme" aufgegeben werden können, wird zugleich die Grundlage für die Feststellung der amtlichen Kurse auf die unter Benützung dieses Systems zustande gekommenen Geschäfte beschränkt. Eine unterschiedliche Interessenlage im Handelssystem und im gleichzeitigen Direkthandel im Börsesaal müßte zu unterschiedlichen Preisen führen, wobei aber nur die im Handelssystem vorgefallenen die amtlichen Kurse bestimmen, jedenfalls dann, wenn die Kursfeststellung nach § 61 Abs. 1 Z 2 erfolgt. Dem Sensal wäre die Möglichkeit genommen, den Ausgleich seiner Auftragsspitzen zu Marktpreisen zu gewährleisten und für den gesamten Markt zutreffende Kurse zu ermitteln. § 61 Abs. 3 kann dann zu amtlichen Kursen führen, die mit der Marktlage nichts zu tun haben.

Diese Bestimmung steht daher im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer (§ 31 Abs. 1) und stellt den Anlegerschutz in Frage.

Die Grundsätze dieses Gesetzesentwurfs können nur dann verwirklicht werden, wenn den Sensalen für ihre Vermittlungstätigkeit und für die Ermittlung der amtlichen Kurse der ungehinderte Zugang zu allen an der Börse zulässigerweise geübten Handelsformen in amtlich notierten Verkehrsgegenständen offensteht.

Für die Ermittlung seriöser amtlicher Kurse ist eine möglichst breite Grundlage unerläßlich. Dem tragen die Formulierungen der §§ 36 Abs. 1 und 61 Abs. 1 Rechnung. § 60 Abs. 2 steht geradezu im Widerspruch dazu.

§ 61

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der Kursermittlung stellt es der Börseordnung anheim, ob die amtlichen Kurse in einem besonderen Verfahren festzustellen sind (Abs 1. Z 1), oder ob die vorgefallenen Preise von vornherein zu amtlichen Kursen erklärt werden (Abs 1. Z 2 und Abs 3.).

In letzterem Fall bleibt die Frage offen, ob solcher Art festgestellte Kurse das Prädikat "amtlich" haben können und auch die Frage, wogegen sich ein Einspruch nach Abs 2. richten soll, wenn der angeschriebene Preis tatsächlich vorgefallen ist. Für den Fall, daß ein angeschriebener vorgefallener Preis als amtlicher Kurs gilt, ist auch nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse aus der Orderlage der Sensale gewonnen werden können, um solche Kurse abzuändern, da sie doch ex definitione richtig sind.

Nach derzeitiger Rechtslage ist Grundlage des amtlichen Kurses der Preis, zu dem die Sensale Geschäfte an der Börse vermittelt haben. Nach derzeitiger Praxis werden entweder alle Geschäfte durch den Sensal zum selben Preis geschlossen (Einheitskurs), oder verschiedene vorgefallene Preise führen zu ebensovielen Kursen (Fließhandel), und zwar durch Beschluß einer Feststellungskommission nach Ende der Börseversammlung.

Ein amtlicher Kurs ist derzeit falsch, wenn er dieser dargestellten Grundlage nicht entspricht und ist sodann auf Antrag oder auch von Amts wegen richtigzustellen. Grundlage für die Richtigstellung sind die von den Sensalen in den Büchern (Handbuch, Tagebuch) verzeichneten Geschäfte.

Dieser eindeutige Zusammenhang geht in der gegenständlichen Regelung verloren, weil in Abs 1. Z 2 auf "angeschriebene" statt "vorgefallene" Preise und in Abs 2. auf "Orderlage" statt "Geschäfte" Bezug genommen wird, ohne diesen Zusammenhang zu definieren.

Es erscheint nicht vertretbar, daß ein neues Börsegesetz, das so viele Einzelheiten einer gesetzlichen Regelung unterwirft, in einer derart wesentlichen Angelegenheit nur eine undeutliche und widersprüchliche Regelung trifft.

Als Mindestanforderung einer gesetzlichen Regelung müßte gelten, daß die Kriterien für die Richtigkeit eines amtlichen Kurses und das Verfahren für die Feststellung sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für Abänderungen oder Richtigstellungen definiert sind.

§ 62 Abs. 1

Diese Bestimmung verfügt als Neuerung die Führung von Auftragsbüchern in chronologischer Ordnung.

Es ist davon auszugehen, daß derzeit Aufträge an die Vermittler nahezu ausschließlich in mündlicher Form erteilt werden. Diese mündlich erteilten Aufträge werden von den Sensalen geordnet nach Wertpapierkategorie, getrennt nach Kauf und Verkauf in der sich aus der Höhe des Limits ergebenden Reihenfolge aufgezeichnet. Dieses Verfahren gewährleistet nach Schluß der Orderaufnahme einen sofortigen Überblick über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Glattstellung der Auftragsspitzen.

Bei Einführung der Bestimmung des § 62 Abs. 1 müßten die mündlich erteilten Aufträge zunächst chronologisch erfaßt und sodann in die für die Bearbeitung notwendige Ordnung umgeschrieben werden. Damit wird nicht nur eine zusätzliche Fehlerquelle erschlossen, sondern auch der Zeitbedarf für die Abwicklung des Börsegeschäfts erheblich erhöht. Dies obwohl nach den derzeit geltenden Usancen die zeitliche Reihenfolge des Ordereinganges ohne Bedeutung ist, weil alle zum Zeitpunkt der Kursfestsetzung (Fließhandel) bzw. zum Schluß der Orderannahme vorliegenden Aufträge, die dem Limit nach zum Zuge zu kommen haben, auch tatsächlich berücksichtigt werden müssen.

Es ist auch nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse aus dieser Aufzeichnung gewonnen werden sollen. Die erläuternden Bemerkungen

zu diesem Punkt sind nicht schlüssig. Es ist ein Wesensmerkmal des Börsehändels und eine Grundlage seiner Effizienz, daß Verträge auch mündlich, selbst durch Zeichen oder schlüssiges Verhalten geschlossen werden können, wie an anderer Stelle der Erläuterungen zum Entwurf auch eingeräumt wird. Auch der Nachweis über erteilte Aufträge wird dadurch nicht verbessert, denn allfällige Mißverständnisse bei der Auftragsentgegennahme würden entsprechenden Eingang auch in ein vom Vermittler geführtes chronologisches Auftragsbuch finden.

Ein diesbezüglicher Anlaßfall ist in der Praxis der Wiener Börse seit Jahrzehnten allerdings nicht vorgekommen. Ein Vergleich mit ausländischen Vorbildern kann nicht ohne weiteres angestellt werden, weil in anderen Handelssystemen andere Grundsätze für die Auftragsausführung gelten.

Die die Manipulation betreffenden Einwände entfallen für Aufträge, die über ein elektronisches Kommunikationssystem erteilt werden, weil dann die Registrierung ohne zusätzlichen Aufwand leicht möglich ist. Aber auch dann ist festzuhalten, daß für die Überprüfung der Richtigkeit der Kurse nicht die erteilten Aufträge, sondern die tatsächlich zum Abschluß gekommenen Geschäfte maßgeblich sind.

Der einzig erkennbare Effekt dieser Auftragsbücher liegt in der Möglichkeit, über das Marktverhalten von Börseteilnehmern über einen längeren Zeitraum Aufschluß gewinnen zu können. Das kann theoretisch für die Aufdeckung von Insideroperationen nützlich sein, gerade solche werden sich aber der Registrierung in den Auftragsbüchern der Vermittler dadurch entziehen, daß sie von den anonymen Dispositionsmöglichkeiten über Banken Gebrauch machen oder freie Makler dazwischenschalten, die nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfs im amtlichen Handel keine Auftragsbücher zu führen hätten. Es ist aber darüberhinaus zu befürchten, daß sich Marktteilnehmer ganz oder teilweise dieser Registrierung entziehen, weil sie ihre durchaus legale Handelspolitik nicht nachvollziehbar machen wollen, was die Markttransparenz vermindern und die Basis für die Kursermittlung schmälern könnte.

§ 68 Abs 1.

Z 1. und Z 8. setzen Untergrenzen der Nominalbeträge bzw. Stückzahlen für Wertpapierkategorien fest, die zum amtlichen Handel zugelassen werden.

Z 2. bestimmt das Gesamtnominale für andere Wertpapiere als Aktien mit mindestens 10 Mio. Schilling. Für den Bereich der festverzinslichen Wertpapiere erscheint dieser Umfang zu klein, um eine regelmäßige Kursermittlung zu gewährleisten, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügt. Zum Vergleich: die Schlußgröße im Marketmakersystem für Emissionen des Bundes beträgt ebenfalls 10 Mio. Schilling.

Ähnlich unzureichend erscheint das Streuungserfordernis der Ziffer 8, was sich nach unserer Ansicht bei den Börseneinführungen der letzten Jahre erwiesen hat.

§ 98 Abs 1. Z 6

Die Fristsetzung mit 31. März 1990 für die Enthebung für Sensale

die die Altersgrenze bereits überschritten haben (das trifft in zwei Fällen zu), ist zu knapp bemessen, um nach in Kraft treten des Gesetzes eine Maßnahme nach § 49 Abs 3. zu treffen oder die Stellen neu zu besetzen. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Börsebetriebs sollte die Frist mit 31. Dezember 1990 festgesetzt werden.

An dieser Stelle sollte eine weitere Übergangsbestimmung eingeführt werden, und zwar betreffend die Maklervereinigung nach § 47: Die derzeitige "Maklerkammer bei der Wiener Börse" hat eine mangelhafte Rechtgrundlage, wie in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf zu § 47 zutreffend ausgeführt wird, gilt aber sowohl in zivilrechtlichem als auch in behördlichem Verkehr als Nachfolgerin ihrer Rechtsvorgänger seit 1875. Dies wurde ihr bei wiederholten Anlässen auch amtlich bescheinigt, und auf dieser Grundlage wurden von ihr zivilrechtliche Verfügungen über Vermögen getroffen, Pensionszusagen gegeben, die derzeit noch wirksam sind und alle Agenden wahrgenommen, die ihr nach dem bisherigen Börsestatut zukamen.

Es ist ein Erfordernis der Rechtssicherheit, die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit zu wahren und die Grundlage dazu durch eine ausdrückliche Überleitungsbestimmung zu geben.

Daher wäre als weitere Ziffer in diesen Absatz einzufügen:

"Die Maklerkammer bei der Wiener Börse hat bis sich 30. Juni 1990 in die Maklervereinigung nach § 47 dieses Gesetzes mit der dort festgelegten Rechtsform umzuwandeln."